

Finanzielle Auswirkungen:

1) **Einmalige Kosten**

| | | |
|---|-----|---------------|
| Gesamtkosten der Maßnahme | | 245.000,-- DM |
| Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse usw.) | ./. | DM |
| Kosten zu Lasten der Stadt | | 245.000,-- DM |

2) **Laufende Kosten**

| | | |
|---|-----|------|
| Laufender Betriebs- und Unterhaltungsaufwand nach Fertigstellung der Baumaßnahme, Inbetriebnahme der Einrichtung bzw. Durchführung der Maßnahme | | - DM |
| zu erwartende Erträge | ./. | - DM |
| jährliche Belastung | | - DM |

Die im Gemeinderat vertretenen Fraktionen sowie die FDP sprechen sich für die Bildung eines gemeinderätlichen Ausschusses für Ausländerfragen aus. Vor einer Behandlung im Hauptausschuss bzw. Gemeinderat wurden entsprechende Anträge dem Koordinierungsausschuss zur Vorberatung überwiesen. Ein von diesem eingesetzter Arbeitskreis befasste sich in mehreren Sitzungen mit dem Thema. Hierbei wurde, ausgehend vom Status des bestehenden Koordinierungsausschusses, die Zusammensetzung und Arbeitsweise eines "Migrationsbeirates" und eines "gemeinderätlichen Integrationsausschusses" nach § 41 Gemeindeordnung von Baden-Württemberg ausführlich erörtert.

Für die Direktwahl einer Ausländervertretung wird ein sehr einfaches und wählerfreundliches Verfahren vorgeschlagen: Eine Briefwahl als Ein-Stimmen-Listenwahl mit der Möglichkeit, auch eine einzelne Person zu wählen und damit die Sitzzuteilung innerhalb einer Liste zu beeinflussen. Dieses Verfahren wird auch der zu erwartenden geringen Wahlbeteiligung besonders gerecht und ist wirtschaftlich.

Der Beirat dient als Forum zur Diskussion und Meinungsbildung zu Fragen der Migration und Integration. Der Ausschuss soll durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen die Integration zugewanderter ausländischer Einwohner fördern.

Grundlage für die Wahl soll ein Gemeinderatsbeschluss sein. Die Amtszeit wird wie beim Gemeinderat auf 5 Jahre festgelegt, wobei die Wahl jeweils etwa 6 Wochen nach der Gemeinderatswahl durchgeführt werden soll, um mit den vorhandenen Ressourcen arbeiten zu können und keine zusätzlichen Kosten zu verursachen. Wahlberechtigt und wählbar sollen alle Einwohner mit mindestens einer ausländischen Staatsangehörigkeit sein, die seit mindestens drei Monaten in Mannheim ihren rechtmäßigen Hauptwohnsitz haben.

Einrichtung eines "Integrationsausschusses" bzw. "Beirats": S.7

Direktwahl Ausländervertretung S.7

Öffentlichkeitsarbeit und Kosten S.8

Migrationsbeirat

1. Wahlgrundsätze S.8

2. Funktion des Migrationsbeirates S.8

3. Wahlverfahren S.8

4. Wahlberechtigung und Wählbarkeit S.9

5. Wahlvorschäge S.9

Integrationsausschuss S.9

1. Bildung und Zusammensetzung S.9

2. Aufgaben und Zuständigkeiten S.9

3. Geschäftsführung S.10

Amtszeit und Zeitpunkt der Wahl S.10

Anlage:

1. Antrag Nr. 325/95 (CDU)

2. Antrag Nr.236/96 (SPD)

3. Antrag Nr.199/98 (FDP)

4. Antrag Nr. 203/98 (Die Grünen)

Einrichtung eines "Integrationsausschusses" und eines "Migrationsbeirats":

Direktwahl eines Migrationsbeirats

Die im Gemeinderat vertretenen Fraktionen sowie die FDP (siehe Anträge gemäß Anlagen 1-4) sprechen sich für die Bildung eines gemeinderätlichen Ausschusses für Ausländerfragen aus, der die Aufgabe hat, den Gemeinderat in allen ausländerspezifischen Fragen zu beraten. Der Koordinierungsausschuss, dem diese Anträge zur Vorberatung zugewiesen wurden, hat sich auf die Einrichtung eines Beirats durch Urwahl und eines aus dessen Mitte gebildeten gemeinderätlichen Ausschusses verständigt.

In Baden-Württemberg gibt es keine gesetzliche Grundlage für die Wahl von Ausländervertretungen. Die Stadt Mannheim ist deshalb in der Regelung des Wahlverfahrens frei. Im Gegensatz zu vielen anderen Städten sollte das Wahlverfahren zur Vereinfachung und auch aus Gründen der Rechtssicherheit nicht den strengen und in fremden Sprachen kaum vermittelbaren formalen Regeln unseres Wahlrechts unterworfen werden. Es besteht sonst die Gefahr, dass durch individuelle Fehler großer materieller und ideeller Schaden entsteht. Dafür gibt es bereits konkrete Beispiele.

Eine Satzung als Rechtsgrundlage, womöglich mit Verweisen auf gesetzliche Bestimmungen des Kommunalwahlrechts, wäre deshalb keine zweckmäßige Lösung. Grundlage sollte vielmehr ein Gemeinderatsbeschluss sein, der die Grundregeln bestimmt und genügend Spielraum lässt, mögliche formale Fehler in vertretbarem Maße zu heilen. Auch bei der Bewertung der abgegebenen Stimmen sollte im Zweifelsfalle der irgendwie erkennbare Wählerwille zählen, um die Ungültigkeit einer Stimmabgabe zu vermeiden.

Konventionelle Direktwahlen zu Ausländervertretungen in anderen Großstädten waren bisher durch eine sehr geringe Wahlbeteiligung geprägt; auch in Bundesländern wie Hessen und Nordrhein-Westfalen, in denen dies gesetzliche Pflichtwahlen mit langer Tradition sind. Wie sich das 1999 erstmals wirksame Kommunalwahlrecht für EU-Bürger auf deren Interesse an "Ausländerwahlen" auswirken wird, kann noch nicht eingeschätzt werden. In Mannheim sind ca. 14.000 EU-Bürger neu wahlberechtigt.

Bei dieser Ausgangslage ist ein sehr einfaches und vor allem wählerfreundliches Wahlverfahren erforderlich, dessen wirtschaftlicher Aufwand in angemessenem Verhältnis zur Wählerzahl steht. Dafür bietet sich eine Briefwahl an. Die Briefwahlunterlagen können zusammen mit der Wahlbenachrichtigung versandt werden. Die Postsendungen für die Wahlberechtigten sind portofrei. Auf diese Weise werden alle Wahlberechtigten mit umfassenden Informationen erreicht und die Wahlteilnahme wird erheblich erleichtert und dadurch gesteigert.

Dieses Verfahren wird z.B. für Vertreterwahlen von den Trägern der Sozialversicherung oder publikumsintensiven Genossenschaften eingesetzt, weil auch dort ansonsten keine angemessene Beteiligung erreicht werden könnte. Es ist auch mit vertretbarem logistischen Aufwand zu relativ günstigen Kosten realisierbar.

Für Wahlberechtigte mit Vorbehalten gegen eine reine Briefwahl könnte zusätzlich an zentraler Stelle die Stimmabgabe im Wahllokal angeboten werden. Zur Teilnahme daran müssten allerdings die übersandten Unterlagen mitgebracht werden, um eine Doppelwahl auszuschließen.

Die Amtszeit wird an die des Gemeinderats gekoppelt, wobei die Wahl des Migrationsbeirats etwa sechs Wochen nach der Gemeinderatswahl durchgeführt werden soll. Ein kürzerer zeitlicher

Abstand oder gar eine gleichzeitige Durchführung beider Wahlen würde zu Verwechslungen und Missverständnissen bei den Wahlberechtigten und bei den Wahlhelfern führen. Hierfür fehlen aber auch wesentliche technische und logistische Voraussetzungen.

Öffentlichkeitsarbeit und Kosten

Für Wahlvorschläge und Wahlbeteiligung soll auf allen zugänglichen Wegen geworben werden. Mitteilungen und Formulare sollen überwiegend in deutsch und in der Muttersprache, für seltene Sprachen in deutsch, englisch und französisch, abgefasst werden.

Die Kosten für die Vorbereitung und für die Wahldurchführung werden auf ca. 200.000 DM geschätzt (Sachkosten und Personalkosten inkl. der Aushilfskräfte). Die Kosten für die Öffentlichkeitsarbeit werden mit 45.000 DM (Plakate, Faltblätter in mehreren Sprachen, Veranstaltungen, Werbemaßnahmen und sonstige Informationsmittel für 40.000 Wahlberechtigte) kalkuliert.

Migrationsbeirat

1. Wahlgrundsätze

(1) Wahlleiter ist der Oberbürgermeister, Stellvertreter der Leiter des für Wahlen zuständigen Amtes für Rats- und Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Der Wahlleiter beruft einen Wahlausschuss, der sich aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter, dem Beauftragten für ausländische Einwohner und aus drei wahlberechtigten ausländischen Einwohnern und Stellvertretern zusammensetzt. Die Mitglieder dürfen nicht kandidieren und keinen Wahlvorschlag vertreten.

(3) Aufgaben des Wahlausschusses sind die Zulassung der Wahlvorschläge und die Feststellung des Wahlergebnisses.

(4) Für die Auszählung der Wahl werden Wahlvorstände eingesetzt, die aus darin erfahrenen Verwaltungsmitarbeitern und wahlberechtigten Einwohnern gebildet werden können. Ausländische Mitglieder dürfen keine Kandidaten oder Vertreter eines Wahlvorschlages sein.

(5) Die Sitzungen der Wahlgremien und die Auszählungen sind öffentlich.

2. Funktion des Migrationsbeirats

(1) Der Beirat besteht aus 30 Mitgliedern, die gem. Nr. 4 demokratisch und direkt gewählt werden.

(2) Der Beirat bestimmt seine/n Vorsitzende/n aus seiner Mitte.

(3) Der Beirat dient als Forum zur Diskussion und Meinungsbildung zu Fragen der Migration und Integration.

(4) Der Beirat entsendet aus seiner Mitte je 11 ausländische Vertreter/innen und Stellvertreter/innen in den Integrationsausschuss.

3. Wahlverfahren

(1) Die Wahl wird als Listenwahl durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme, die entweder einer Liste im ganzen oder einer Einzelperson darauf gegeben werden kann.

(2) Die Sitze für eine Liste und ihre Einzelpersonen werden zusammengezählt, die Sitze werden nach dem d'Hondtschen Verfahren verteilt. Dabei werden die Bewerber/innen in der Reihenfolge ihrer Einzelstimmen berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Wahlausschuss durch Los. Beim Ausscheiden eines Mitglieds wird analog verfahren.

(3) Es wird eine Briefwahl durchgeführt. Die Briefwahlunterlagen werden zusammen mit der Wahlbenachrichtigung versandt. Die Postsendungen für die Wahlberechtigten sind portofrei. Alle bis Auszählungsbeginn eingegangenen Wahlbriefe werden berücksichtigt.

4. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt sind alle Einwohner, die mindestens eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen, das 18. Lebensjahr vollendet haben und ihre Hauptwohnung seit mindestens 3 Monaten rechtmäßig in Mannheim haben.

(2) Wählbar sind nach (1) Wahlberechtigte, die ihre Hauptwohnung seit mindestens 1 Jahr rechtmäßig in Mannheim haben und gute deutsche Sprachkenntnisse besitzen.

5. Wahlvorschläge

(1) Durch öffentliche Ausschreibung der Wahl wird zur Einreichung von Wahlvorschlägen bis zu einer festgelegten Frist aufgerufen.

(2) Die Wahlvorschläge müssen auf amtlichen Vordrucken eingereicht werden und müssen folgendes beinhalten:

- Eine Kandidatenliste mit maximal 15 wählbaren ausländischen Einwohnern, die mit Name, Vorname, Beruf, Nationalität und Anschrift zu bezeichnen sind.
- 25 Unterstützungsunterschriften von wahlberechtigten Einwohnern, die keine Kandidaten und keine Vertreter eines Wahlvorschlags sein dürfen. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterstützen.
- Protokoll der Kandidatenaufstellung mit förmlicher Bevollmächtigung von unabhängig voneinander voll vertretungsberechtigten Vertretern des Wahlvorschlags mit Name, Vorname, Anschrift, ggf. Telefonnummer und Beruf. Zur Bevollmächtigung und als Einverständniserklärung ist die Unterschrift aller Kandidaten erforderlich.
- Unterschriften der zwei bevollmächtigten Vertreter des Wahlvorschlags.

(3) Die Kandidatenaufstellung und die Bestimmung der Reihenfolge muss in geheimer Abstimmung erfolgen, es dürfen nur Wahlberechtigte daran mitwirken. Über die maximal 15 Listenplätze hinaus sollten zusätzlich einige Ersatzbewerber aufgestellt werden.

(4) Die Listen werden in einem einheitlichen Stimmzettel zusammengefasst. Die Reihenfolge der Listen wird von links nach rechts und von oben nach unten nach dem Eingangsdatum bestimmt. Bei zeitgleichem Eingang entscheidet der Wahlausschuss durch Los.

Integrationsausschuss

1. Bildung und Zusammensetzung

(1) Es wird ein beratender gemeinderätlicher Ausschuss gemäß § 41 Gemeindeordnung gebildet, dem 12 gemeinderätliche Mitglieder und 11 sachkundige ausländische Einwohner (mit jeweils ebenso vielen Stellvertretern) angehören.

(2) Die 11 sachkundigen ausländischen Einwohner werden aufgrund des Ergebnisses der Direktwahl nach d'Hondt auf die Listen verteilt und aus der Mitte des Migrationsbeirates besetzt. Die berechtigten Listen schlagen dem Gemeinderat ihre Vertreter und deren Stellvertreter zur Berufung in den Integrationsausschuss vor. Kann eine Liste ihr Vorschlagsrecht nicht ausschöpfen kommt die nach d'Hondt nächste Liste zum Zug.

2. Aufgaben und Zuständigkeiten

1) Der Integrationsausschuss hat die Aufgabe, den Gemeinderat in allen ausländerspezifischen Fragen zu beraten. Er soll durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen die Integration zugewanderter ausländischer Einwohner fördern.

(2) Die vom Integrationsausschuss ausgesprochenen Anregungen und Empfehlungen fließen in die Arbeit des Gemeinderates bzw. der zuständigen Fachausschüsse ein.

(3) Ein vom Integrationsausschuss aus den Reihen seiner ausländischen Mitglieder bestimmter Vertreter kann vom Oberbürgermeister zu einzelnen Tagesordnungspunkten der beschließenden und beratenden Ausschüsse unter Zusendung der Vorlagen eingeladen werden.

3. Geschäftsführung

Die Geschäftsführung liegt beim Beauftragten für ausländische Einwohner, die sitzungsorganisatorischen Aufgaben liegen beim Amt für Rats- und Öffentlichkeitsarbeit.

Amtszeit und Zeitpunkt der Wahl

(1) Der Migrationsbeirat und der Integrationsausschuss werden für die Dauer der Wahlperiode des Gemeinderates gebildet.

(2) Die Wahl des Beirates soll jeweils 6 Wochen nach der Gemeinderatswahl durchgeführt werden.

Vorläufiger Terminplan für 1999:

| | |
|------------|--|
| Juni/Juli | öffentliche Ausschreibung der Wahl und Werbung um Wahlvorschläge |
| 30.09. | Einreichungsschluß für Wahlvorschläge |
| bis 15.10. | Zulassung der Listen |
| bis 5.11. | Briefwahlunterlagen verschicken |
| bis 5.12. | Rücksendung der Wahlbriefe |
| Mo. 6.12. | Auszählung |
| Do. 9.12. | Feststellung des Endergebnisses und Benachrichtigung der Gewählten |
| bis 31.12. | Annahme der Wahl |